

Fragen und Antworten zur geplanten Aktienzusammenlegung

Hintergrund der Transaktion

Was ist eine Aktienzusammenlegung?

Bei einer Aktienzusammenlegung werden die Aktien miteinander verschmolzen (im Gegensatz zu einem Aktiensplit, bei dem die Aktien geteilt werden). In unserem Fall werden 200 bestehende Aktien zu einer neuen Aktie zusammengelegt.

Muss ich als bestehender Aktionär etwas tun, um die neuen (zusammengelegten) Aktien zu erhalten?

Nein. Ihre Depotbank wird die bestehenden Aktien der Swiss Steel Holding AG automatisch in neue (zusammengelegte) Aktien der Swiss Steel Holding AG im Verhältnis von 200:1 umwandeln. Dies steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Aktienzusammenlegung durch die Generalversammlung.

Warum will die Swiss Steel Holding AG eine Aktienzusammenlegung durchführen?

Am 25. April 2024 hat die Swiss Steel Holding AG ihre Kapitalerhöhung im Umfang und Gegenwert von rund EUR 300'000'000.00 abgeschlossen, um das Kapital und die Liquidität zu stärken und die Verschuldung des Unternehmens zu reduzieren. Dementsprechend hat sich die Anzahl der ausstehenden Aktien deutlich erhöht und der Aktienkurs liegt derzeit unter CHF 0.10 pro Aktie. Infolgedessen leiden die Aktien der Swiss Steel Holding AG unter einer negativen Wahrnehmung, einer erhöhten Volatilität (da kleine absolute Kursänderungen erhebliche prozentuale Zu- oder Abnahmen bedeuten) und technischen Herausforderungen, da einige Handelsplattformen nicht in der Lage sind, einen Aktienkurs mit mehr als zwei Dezimalstellen genau wiederzugeben. Durch die Aktienzusammenlegung wird der Aktienkurs ein üblicheres Niveau erreichen, was die Handhabung der Aktien vereinfacht und die Transparenz erhöht. Beides liegt im Interesse der Swiss Steel Holding AG und ihrer Aktionäre, weshalb der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Durchführung der Aktienzusammenlegung vorschlägt.

Wann wird die Aktienzusammenlegung durchgeführt?

Falls die Generalversammlung der Aktienzusammenlegung zustimmt, ist beabsichtigt, die Aktienzusammenlegung kurz danach durchzuführen. Die Aktionäre werden über den genauen Zeitplan per Pressemitteilung und über ihre Depotbank informiert (der Tag der Durchführung wird hiernach als "Stichtag" bezeichnet).

Technische Aspekte der Transaktion

Wie ist das Umtauschverhältnis bei der Aktienzusammenlegung?

Das Umtauschverhältnis beträgt 200:1, d.h. 200 bestehende Aktien werden gegen 1 neue Aktie getauscht.

Muss ich als Aktionär irgendwelche Schritte unternehmen, um die neuen Aktien zu erhalten?

Nein. Die bestehenden Aktien werden von der Depotbank automatisch in neue Aktien umgetauscht, ohne dass die Aktionäre etwas tun müssen.

Kann ich meine Swiss Steel Holding AG Aktien jederzeit und ohne Unterbruch handeln?

Ja. Während der Handelszeiten der SIX Swiss Exchange können die Aktien der Swiss Steel Holding AG in der Regel ohne Unterbruch gehandelt werden. Dies gilt auch vor, am und nach dem Stichtag der Aktienzusammenlegung.

Wie verändert sich der Nennwert einer Aktie?

Der Nennwert der Aktien der Swiss Steel Holding AG wird sich von CHF 0.08 pro Aktie vor der Aktienzusammenlegung auf CHF 16.00 pro Aktie nach der Aktienzusammenlegung erhöhen, wobei das Verhältnis der bestehenden Aktien zu den „neuen“ Aktien 200:1 beträgt.

Wird sich mein Stimmrecht verändern?

Die prozentualen Anteile unserer Aktionäre und damit die Stimmrechte werden durch die Aktienzusammenlegung nicht berührt, abgesehen von einer möglichen Änderung aufgrund der Abrundung und Abfindung der Bruchteile (vgl. sogleich).

Was sind Bruchteile?

Die Aktienzusammenlegung kann zu Bruchteilen von neuen Namenaktien (die "Bruchteile") führen. Dies ist der Fall, wenn die Aktionäre eine Anzahl Aktien der Swiss Steel Holding AG halten, die nicht durch das Verhältnis der Aktienzusammenlegung oder ein Vielfaches davon teilbar ist. Die Bruchteile werden abgerundet und zum Abfindungspreis in bar (in CHF) vergütet. Der Abfindungspreis wird durch den Verkauf der überschüssigen Aktien finanziert. Grundlage für den Abfindungspreis ist der durch den Verkauf erzielte Preis pro Aktie. Die Abrundung ist aus Gründen der operativen Effizienz und der Transaktionssicherheit erforderlich.

Wichtig: Was kann ich tun, um das Abrunden von Bruchteilen zu vermeiden?

Falls Ihre Anzahl Aktien der Swiss Steel Holding AG nicht durch 200 teilbar ist, wird standardmässig abgerundet und Sie erhalten eine Abfindung in bar. Wenn Sie dies vermeiden wollen, können Sie Ihren Aktienbestand vor dem Stichtag entsprechend nach oben oder unten anpassen, sodass Ihre Anzahl der Swiss Steel Holding AG Aktien durch 200 teilbar ist (in diesem Fall können die üblichen Kosten und Spesen, z.B. Auftragsgebühren, Ihrer Depotbank anfallen).

Was erhält ein Aktionär, der eine durch 200 teilbare Anzahl von Aktien der Swiss Steel Holding AG hält?

Aktionäre, die eine genau durch 200 teilbare Anzahl bestehender Aktien halten, erhalten für je 200 bestehende Aktien, die sie vor der Aktienzusammenlegung hielten, eine neue Aktie.

Beispiel: Vor der Aktienzusammenlegung hält Aktionär A 1'000 bestehende Aktien. Bei der Aktienzusammenlegung werden die bestehenden Aktien in 5 neue Aktien umgetauscht. Siehe die untenstehende Illustration (Beispiel A).

Welche Abfindung erhalten die Aktionäre, die 199 oder weniger Aktien halten?

Aktionäre, die weniger als 200 bestehende Aktien halten, erhalten eine Barabfindung. Sie sind nach der Aktienzusammenlegung nicht mehr Aktionäre der Swiss Steel Holding AG.

Beispiel: Aktionär B hält vor der Aktienzusammenlegung 199 bestehende Aktien der Swiss Steel Holding AG. Bei der Aktienzusammenlegung erhält Aktionär B von seiner Depotbank automatisch eine Bruchteilsabfindung für die 199 bisher gehaltenen Aktien und ist nicht mehr Aktionär der Swiss Steel Holding AG. Siehe die untenstehende Illustration (Beispiel B).

Damit Sie nach der Aktienzusammenlegung mindestens eine neue Aktie der Swiss Steel Holding AG erhalten, muss Ihr Bestand an bisherigen Aktien mindestens 200 entsprechen. Wenn Ihr aktueller Bestand diesen Wert nicht erreicht und Sie Aktionär der Swiss Steel Holding AG bleiben wollen, müssen Sie bis zum Stichtag die fehlende Anzahl Aktien bis zu einem Bestand von mindestens 200 erwerben.

Was erhält ein Aktionär, der eine Anzahl von Aktien hält, die grösser als 200, aber nicht durch 200 teilbar ist?

Aktienbestände, die grösser als 200, aber nicht durch 200 teilbar sind, werden auf die nächstmögliche durch 200 teilbare Zahl abgerundet. Die Aktionäre erhalten für je 200 bisher gehaltene Aktien eine neue Aktie im Tausch. Für die verbleibenden Aktien erhalten die Aktionäre eine Bruchteilsabfindung in bar (in CHF).

Beispiel: Aktionär C hielt vor der Zusammenlegung 2'395 bestehende Aktien. Bei der Zusammenlegung erhält der Aktionär 11 neue Aktien und für die verbleibenden 195 Aktien eine Bruchteilsabfindung. Siehe die untenstehende Illustration (Beispiel C).

Wie hoch ist die Bruchteilsabfindung (Barabfindung pro Aktie)?

Die Finanzierung der Bruchteilsabfindung erfolgt durch den Verkauf der überschüssigen Aktien. Der Betrag richtet sich nach dem dannzumaligen Börsenkurs der Aktien der Swiss Steel Holding AG.

Wird die Aktienzusammenlegung alle Aktionäre gleichermassen betreffen?

Ja. Die Aktienzusammenlegung betrifft alle Aktionäre gleichermassen und ändert weder den prozentualen Besitz noch die verhältnismässigen Stimmrechte der Aktionäre (abgesehen von einer möglicherweise geringfügigen Abrundung, wenn die Beteiligung nicht durch das Verhältnis der Zusammenlegung teilbar ist).

Was soll ich tun, wenn ich die neuen Aktien oder die Bruchteilsabfindung nicht erhalten habe?

Die Depotbanken sind angewiesen, die Aktienzusammenlegung wie hier beschrieben vorzunehmen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Depotbank.

Ich bin im Aktienregister der Swiss Steel Holding AG eingetragen. Muss ich meine Aktien nach der Aktienzusammenlegung neu eintragen lassen?

Ja. Aus technischen Gründen werden alle bisherigen Eintragungen im Aktienregister gelöscht. Die neuen Aktien werden als nicht eingetragene Aktien gutgeschrieben. Die Aktionäre müssen sich nach der Aktienzusammenlegung erneut in das Aktienregister eintragen lassen. Auf dem Schweizer Markt und bei den Schweizer Grossbanken erfolgt die Neueintragung in der Regel automatisch, je nach Vereinbarung mit Ihrer Bank. Wir empfehlen Ihnen jedoch, sich direkt an Ihre Depotbank zu wenden, um die Neueintragung sicherzustellen.

Welche Kosten entstehen einem Aktionär durch die Durchführung der Aktienzusammenlegung?

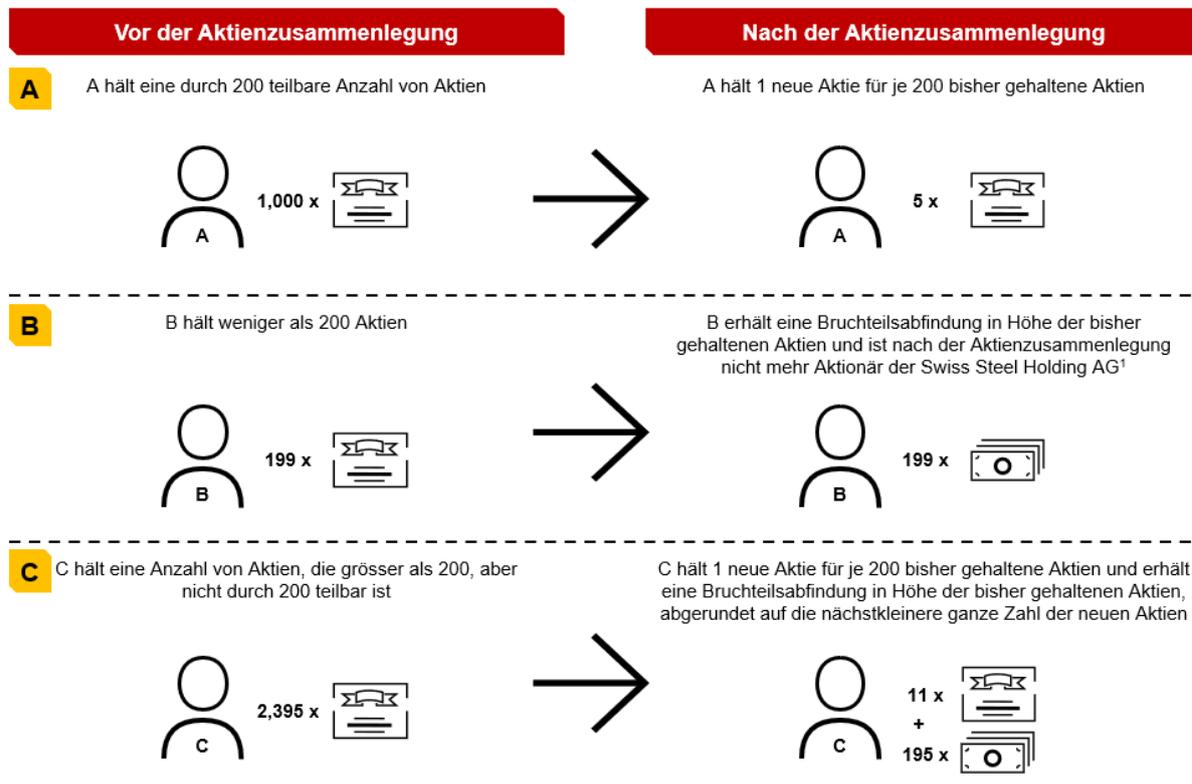
Die Depotbanken sind angewiesen, die Aktienzusammenlegung ohne Kosten oder Spesen für unsere Aktionäre durchzuführen. Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen direkt an Ihre Depotbank. Die für die Aktienzusammenlegung gegebenenfalls anfallende eidgenössische Stempelabgabe wird von der Gesellschaft getragen.

Was sind die steuerlichen Folgen für die Aktionäre?

Wir empfehlen allen Aktionären der Swiss Steel Holding AG und wirtschaftlich Berechtigten an Aktien der Swiss Steel Holding AG, einen Steuerberater zu konsultieren, um sich über die schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen der Aktienzusammenlegung zu informieren.

Illustration der Aktienzusammenlegung aus der Sicht des Aktionärs

Aktienzusammenlegung im Verhältnis 200:1



¹ Damit Sie nach der Aktienzusammenlegung mindestens eine neue Aktie der Swiss Steel Holding AG erhalten, muss Ihr Bestand an bisherigen Aktien mindestens 200 entsprechen. Wenn Ihr aktueller Bestand diesen Wert nicht erreicht und Sie Aktionär der Swiss Steel Holding AG bleiben wollen, müssen Sie bis zum Stichtag die fehlende Anzahl Aktien bis zu einem Bestand von mindestens 200 erwerben.